

## REGELUNG ÜBER VERSCHOBENE EHESCHLIEßUNGEN AUFGRUND DER CORONA PANDEMIE

Die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona Pandemie haben zu Einschränkungen in vielen Lebensbereichen geführt. Wenn kirchliche Hochzeiten aus diesem Grunde verschoben worden sind, gilt folgende Regelung:

Das bereits ausgefüllte Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) behält seine Gültigkeit. Auch die erteilten Dispensen, Erlaubnisse, Nihil obstat etc. behalten im Falle einer zeitlichen Verschiebung der Hochzeit weiterhin ihre Gültigkeit.

Sofern die äußeren Umstände eine kirchliche Eheschließung wieder ermöglichen, erfragt der für die Eheschließung zuständige Priester oder Diakon, ob sich in der Zwischenzeit Veränderungen der Ehevoraussetzungen ergeben haben. Sofern die Brautleute dies verneinen, wird zur Rechtssicherheit dem EVP eine Notiz beigefügt.

Diese Notiz könnte wie folgt lauten:

*Am [Datum] teilten die Brautleute mit, dass sich für die am [Datum des neuen Eheschließungstermins] vorgesehene Eheschließung zwischenzeitlich keine Veränderungen ihrer Ehevoraussetzungen ergeben haben.*

*[Ort, Datum, Unterschrift des zuständigen Priesters oder Diakons]*

In Zweifelsfällen und bei etwaigen inzwischen eingetretenen relevanten Veränderungen der Ehevoraussetzungen – wie bspw. zwischenzeitlich erfolgter Kirchenaustritt, nicht stattgefundene vorherige Zivileheschließung - ist Rücksprache mit Herrn Generalvikar Dr. Bernard Scholz (Tel.: 0391 / 5961130) oder dem Verantwortlichen für die Dispensbearbeitung Herrn Lic.iur.can. Daniel Lorek (Tel.: 0391 / 5961150) oder dem Interdiözesanen Offizialat Erfurt (Tel.: 0361 / 2626510) zu nehmen bzw. das EVP unter Angabe der eingetretenen Veränderungen (u. U. mit aktuellem Taufbuchauszug und neuem Ledigeneid) erneut einzureichen.